

## STADT STOCKACH

### **Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes „Reiser-Nellenburger Weg-Breitle“, Stockach im vereinfachten Verfahren**

Aufgrund der §§ 10 BauGB und 74 LBO für Baden-Württemberg i.V. mit § 4 GO für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 28. Juni 2000 die Änderung des Bebauungsplanes „Reiser-Nellenburger Weg-Breitle“ im vereinfachten Verfahren (gem. § 13 BauGB) als Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 08.12.1965 (genehmigt 28.01.1966) in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.04.1997.

#### **§ 2 Inhalt der Änderung**

- (1) Mit der Änderung werden die bisherigen Festsetzungen im Änderungsbereich ersetzt bzw. ergänzt. Maßgeblich ist der Änderungsplan vom 21.02.2000.
- (2) Im Geltungsbereich der Änderung werden die bisherigen Bebauungsvorschriften durch folgende Vorschriften ersetzt:

##### **1. Art der baulichen Nutzung**

Die Fläche im Änderungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet festgelegt.

##### **2. Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse. Die Festsetzung erfolgt durch Eintragung in den Bebauungsplan.

##### **3. Bauweise**

Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO wird die offene Bauweise festgelegt.

##### **4. Überbaubare Grundstücksfläche**

Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich aus den festgesetzten Baugrenzen im zeichnerischen Teil.

## 5. Örtliche Bauvorschriften

5.1 Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 489,00 m über NN.

5.2 Die zulässige Dachneigung ergibt sich aus der Eintragung in der Planzeichnung. Soweit Garagen mit Flachdächern versehen werden, sind diese zu begrünen.

5.3 Dachgaupen und Dachaufbauten sind gestattet. Sie dürfen maximal 50 % der Trauflänge betragen.

5.4 Pro Wohnung sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

5.5 Soweit durch Baumaßnahmen bestehende Obstbäume beseitigt werden, sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Pro angefangene 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mind. 1 Baum zu pflanzen.

### § 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.



Stockach, den 28. Juni 2000

  
Angele, Bürgermeisterstellvertreter